

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Kleinfeld Nord, Deckblatt 3“

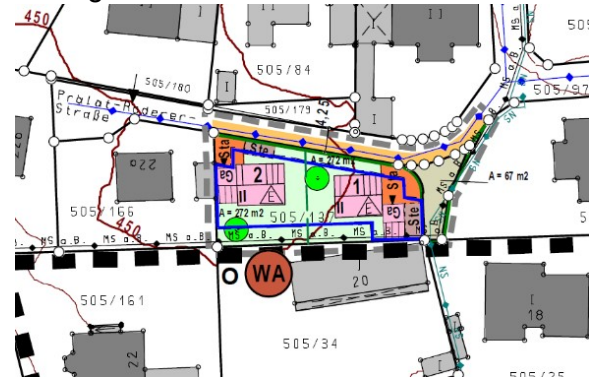
Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan der Gemeinde Furth „Kleinfeld Nord, Deckblatt 3“ in Furth i.d.F. vom 26.06.2026 nach Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Furth hat in der Sitzung vom 22.06.2026 den o.g. Bebauungsplan „Kleinfeld Nord, Deckblatt 3“ mit integriertem Grünordnungsplan als Satzung beschlossen.

Das Planungsgebiet liegt im Ortsteil Furth der Gemeinde Furth auf der Flurnummer 505/137 der Gemarkung Furth und umfasst eine Fläche von 618 m².

Es wird im Norden von der Prälat-Roderer-Straße, im Osten vom Grundstück „Prälat-Roderer-Straße 22“, im Süden vom Grundstück „Lodronstraße 20“ sowie im Westen vom Grundstück „Prälat-Roderer-Straße 22 A“ begrenzt.

Auf nebenstehende Planskizze wird verwiesen.



Der Bebauungsplan ist aus dem rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Furth entwickelt und bedarf daher keiner Genehmigung (§10 Absatz 3 BauGB). Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, zugehöriger Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung wird hiermit amtlich bekannt gemacht und rechtsverbindlich (§ 10 Abs.3 Satz 4 BauGB), womit dieser in Kraft tritt.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und dem Umweltbericht im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Furth, Am Rathaus 6, 84095 Furth, auf ZiNr. 16 im I. Stock zu den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr) sowie nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beigelegt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die Unterlagen sind außerdem auf der Website der Gemeinde Furth unter <https://www.furth-bei-landshut.de/bauleitplanungen/> einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtlicher Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Furth geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB wird hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die

Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Furth, den 09.07.2026

Bekanntmachungsnachweis

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an der Amtstafel

ausgehängt am: 10.07.2026

abzunehmen am: 17.08.2026

abgenommen am: _____



Andreas Horsche
Erster Bürgermeister